

VEREINSSTATUTEN

§1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Humanis et Canis – Verein zur Aus- und Weiterbildung von Mensch/Tier-Therapie-Teams“, in der Folge „Humanis et Canis“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seinen Tätigkeit auf die ganze EU
3. Der Verein kann Zweigstellen gründen, die aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

§2 – Zweck

1. Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die wissenschaftliche Forschung und Etablierung der tiergestützten Aktivitäten, Therapie und Pädagogik und die Vertretung die Vertretung der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein durch:

- (a) Anleitung der Menschen im Umgang mit ihren Tieren und Hilfestellung in allen Bereichen der Tierhaltung im Alltag.
- (b) Förderung der Mensch-Tier-Beziehung nach Maßgabe modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich des ganzheitlichen Ansatzes in der Tierhaltung.
- (c) Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der physischen, psychischen und sozialen Gesundheit der Tiere.
- (d) die Festlegung der Richtlinien für die Ausbildung und Zulassung der Einsatzteams, die aus einer Person und einem oder mehreren Tieren bestehen und die tiergestützten Aktivitäten, Therapie oder Pädagogik ausüben. Weiters bildet der Verein Einsatzteams aus indem deren fachliche Qualifikation durch Überprüfungen festgestellt wird, und organisiert den Einsatz dieser Teams.
- (e) die Festlegung der Richtlinien für die Ausbildung der TrainerInnen.
- (f) laufende Angebote an Fort- und Weiterbildungen der Teams durch Veranstaltungen und Publikationen.
- (g) das Betreiben und Fördern von wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der tiergestützten Aktivitäten, Therapie und Pädagogik.
- (h) Förderung aller Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgabe des Vereins dienen.

§3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die Ziffern 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Veranstaltungen, Kurse, Workshops, Seminare, Herausgabe von Informationsmaterial, Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen, Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger, Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen, Pflege von Verbindungen mit ähnlichen Vereinigungen, Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland;
Des Weiteren dient dazu der Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von Einsatzteams, KursleiterInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet der tiergestützten Aktivitäten, Therapie und Pädagogik.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Subventionen, Fördernde, Einschreibegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnisse und Erträgen aus Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und dergleichen, Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen, aus dem Betrieb einer Kantine, sowie dem An- und Verkauf von Waren, soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt, die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung des Vereinszieles dienen, Abhaltung eines Flohmarktes:



§4 – Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
 2. Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Als außerordentliche Mitglieder sind alle jene geführt, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
-

§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
 2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
-

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
 2. Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Schädigung des Ansehens des Vereines verfügt werden. Diese ist ab Mitteilung wirksam.
 5. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung möglich. Das bedeutet, dass die Entscheidung des Vorstandes endgültig ist.
 6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
-

§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen, Kursen und dergleichen des Vereines teilzunehmen und an den Einrichtungen des Vereines zu partizipieren, wobei die Höhe des jeweiligen Entgeltes (Teilnahmegebühr usw.) vom Vorstand festgesetzt wird. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Stimmrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern des Kursjahres der Wahl zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und den Zweck des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane genauestens zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der in der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



§8 -- Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9 – Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin alle ordentlichen Mitglieder mit einem persönlich adressierten nicht eingeschriebenen Brief oder per E-Mail oder durch Aushang im Vereinslokal einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/-frau und in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Sollte auch diese/-r verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei gleicher Zugehörigkeitsdauer zuerst der/die KassierIn dann der/die SchriftführerIn.

§10 -- Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - (b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
 - (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§11 – der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den/die Obmann/-frau, den/die SchriftführerIn, den/die KassenwalterIn und deren StellvertreterInnen. Zusätzlich sind Kooptierungen von Fachleuten für einzelne Fachbereiche durch den Vorstand möglich.
 2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an einer Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, ausgeschlossene nicht mehr.
 4. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/-frau in deren Verhinderung von dessen StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/-frau den Ausschlag.
 7. Den Vorstand führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der KassenwalterIn, bei dessen/deren Verhinderung dem/der SchriftführerIn.
 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (3) erlischt die Funktion eines Vorstandes noch durch Rücktritt (9). Ein Vorstandsmitglied kann in schwerwiegenden Fällen durch einstimmigen Beschluss aller anderen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 10. Die Vorstandstätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten, die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit einstimmigen Beschluss im Vorstand festgelegt.
-

§12 – Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.
 - (a) Erstellen des Jahresvorauschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - (b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
-

§13 – besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/-frau ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Obmann/-frau vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt an die Stelle der/die StellvertreterIn.



§ 14 – Die RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
-

§ 15 – Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu lassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu übertragen hat. (s.Z. 3)
 3. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder eine andere Organisation zu übergeben, die dieses Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
-

§ 16 – Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet aus dem/der Obmann/-frau und indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.